

Regierungsrat

Luzern, 1. April 2021

## **ANTWORT AUF ANFRAGE**

A 398

Nummer: A 398 Protokoll-Nr.: 443

Eröffnet: 26.10.2020 / Finanzdepartement

## Anfrage Arnold Robi und Mit. über die Pachtvergabe des Berghofs und die Klimastrategie auf kantonseigenen Liegenschaften

Zu Frage 1: Nach welchen Ausbildungsanforderungen an einen Pächter oder an ein Pächterehepaar wird die Pachtvergabe erfolgen oder ist die Pachtvergabe erfolgt?

Der künftige Pachtvertrag wird nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2) und auf Basis der Mustervorlage des Schweizerischen Bauernverbandes erstellt. Anschliessend wird der Vertrag der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zur Genehmigung unterbreitet. Das Erfordernis einer adäquaten landwirtschaftlichen Ausbildung wurde bereits als zwingende Vorgabe bei der Ausschreibung der Pacht festgelegt und kommuniziert. Die Interessenten für ein künftiges Pachtverhältnis mussten dementsprechend bereits bei der Bewerbung entsprechende Zeugnisse und Fähigkeitsausweise vorlegen.

Zu Frage 2: Muss ein beruflicher Fachausweis Landwirtschaft und eine Ausbildung im Pflegebereich und in der Betreuung von pflegebedürftigen Mitmenschen vorhanden sein?

Betreffend den beruflichen Fachausweis im landwirtschaftlichen Bereich verweisen wir auf die Ausführungen zu Frage 1. Für die anderen Bereiche ist es so, dass im Verlauf der immer noch laufenden Ausschreibung bereits verschiedene Konzepte zur weiteren Nutzung des nicht landwirtschaftlichen Bereiches eingereicht wurden (z. B. Pflege-/Betreuung, Agrotourismus, etc.). Bei der Prüfung der Konzepte und im Rahmen der Entscheidungsfindung werden die dafür notwendigen Ausbildungsnachweise – nebst weiteren Kriterien – eine wichtige Grundlage sein.

Zu Frage 3: Wurde aus ökologischer Sichtweise auch die Möglichkeit einer Verpachtung an interessierte Landwirte mit direkt angrenzenden Grundstücken geprüft?

Ja. Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass bereits bei der Ausschreibung lediglich eine Teilfläche von 14 ha für die künftige Verpachtung ausgeschieden wurde. Für die Verpachtung der restlichen 20 ha stehen somit weitere Optionen zur Verfügung (z. B. Verpachtung an Landwirte mit direkt angrenzenden Grundstücken oder Realersatz).

Zu Frage 4: Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort auf Frage 3.

Zu Frage 5: Wie verhält es sich bei der Wahl der künftigen Heizanlage bei einer Neuverpachtung?

Das neue Konzept für die Heizanlage sieht eine Doppelkesselanlage mit Holzschnitzel als Wärmeträger vor. Wir folgen dabei der Nachhaltigkeitsstrategie des Kantons Luzern betreffend die Förderung erneuerbaren Energien. Zudem wird dieser Rohstoff von lokalen Anbietern bezogen.

Zu Frage 6: Warum wurde für das Beheizen der Räume nicht die Holzschnitzelheizung anstelle der Ölheizung genutzt?

Die bisherige Holzschnitzelheizung deckte die Wärme während den Wintermonaten und den Übergangszeiten ab. Für kleine Lasten, wie zum Beispiel für die Warmwassererzeugung im Sommer, wurde zusätzlich ein Ölkessel verwendet. Die bisherige Holzschnitzelheizung erfüllte die Abgasanforderungen jedoch nicht mehr und wurde deshalb bereits 2016 ausser Betrieb genommen. Ab diesem Zeitpunkt versorgte nur noch der Ölkessel die Gebäude mit Wärme. Diese Heizanlage wird mit dem neuen Doppelkessel ersetzt.

Zu Frage 7: Wird auf Grund des Energiegesetzes beim Neuantritt der Pacht die bestehende Ölheizung durch die bereits bestehende Holzschnitzelheizung gänzlich ersetzt?

Die bestehende Wärmeerzeugung (Holzfeuerung und Ölkessel) wird vollständig rückgebaut und auf den Beginn der Neunutzung durch eine neue Holzschnitzelheizung mit Doppelkesselanlage ersetzt. Damit werden die Vorgaben des Energiegesetzes eingehalten.

Zu Frage 8: Wenn nein, warum nicht? Sollte nicht gerade auf kantonseigenen Liegenschaften das Energiegesetz und die Energiestrategie 2050 konsequent umgesetzt werden?

Siehe Antwort auf Frage 5.